

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

17.11.2025

Geschäftszeichen:

III 21-1.86.2-19/24

Nummer:

Z-86.2-133

Antragsteller:

MEP-Gefahrenmeldetechnik GmbH

Feldstraße 18a

09509 Pockau-Lengefeld

Geltungsdauer

vom: **17. November 2025**

bis: **17. November 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Verteiler für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von
mindestens 30 Minuten im Brandfall von außen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und 14 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung des Verteilers Typ "BC600-1", "BC600-8", "BC600-16" und "NTG624" für elektrische Leitungsanlagen für je eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Der jeweilige Verteiler (Regelungsgegenstand) ist im Wesentlichen aus einem Verteilergehäuse, den zugehörigen Befestigungsmitteln, elektrischen/elektronischen Betriebsmitteln der Brandmelderzentrale (im Stahlblechgehäuse mit dazu gehörenden Befestigungsmitteln) bzw. des Netzteils und den jeweiligen Batterien sowie elektrischen Leitungen zu errichten; siehe Abschnitt 2.1.

1.2 Anwendungsbereich

Der Verteiler (Regelungsgegenstand) ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2b) für die Anwendung in elektrischen Leitungsanlagen für Brandmeldeanlagen mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall von außen bestimmt.

Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für derartige Anlagen (z. B. VDE-Bestimmungen) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten; sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

Der jeweilige Verteiler nach Abschnitt 1.1 ist hinsichtlich des Funktionserhalts im Brandfall bei einer Brandbeanspruchung von außen für eine Dauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen.

Der nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete jeweilige Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung muss hängend an massiven Wänden (≥ 100 mm) nach DIN 4102-4³ mit einer Feuerwiderstandsdauer⁴ von mindestens 30 Minuten angeordnet werden.

Die Funktion der Löschsteuerung des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht abgedeckt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Allgemeines

Bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen sind die aus der Anwendung des Verteilers resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen.

¹ geprüft in Anlehnung an DIN EN 1363-1:2012 Feuerwiderstandsprüfungen – Teil 1: Allgemeine Anforderung
² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020
³ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
⁴ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4.

2.1.2 Bestandteile des Verteilers

2.1.2.1 Verteilergehäuse

Für das Verteilergehäuse des Verteilers vom Typ "BC600-1" sowie Typ "NTG624" ist der Gehäusotyp Typ "EHL31" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-86.1-86 vom 2. März 2024 PRIORIT AG, 63457 Hanau mit zugehörigen Befestigungsmitteln, in 1-flügeliger Ausführung, mit Kabeleinführung oben sowie ausgestattet mit einem Lüftungssystem entsprechend Anlage 1 zu verwenden; Außenabmessungen 748 x 648 x 349 mm.

Für das Verteilergehäuse des Verteilers vom Typ "BC600-8" sowie Typ "BC600-16" ist der Gehäusotyp Typ "EHL31" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-86.1-86 vom 2. März 2024 PRIORIT AG, 63457 Hanau mit zugehörigen Befestigungsmitteln, in 1-flügeliger Ausführung, mit Kabeleinführung oben sowie ausgestattet mit einem Lüftungssystem entsprechend Anlage 1 zu verwenden; Außenabmessungen 1048 x 898 x 449 mm.

2.1.2.2 Brandmelderzentrale bzw. Netzteil

Die jeweilige Brandmelderzentrale bzw. das Netzteil der MEP-Gefahrenmeldetechnik GmbH, 09509 Pockau-Lengefeld bestehend aus einem Stahlblechgehäuse, zugehörigen Befestigungsmitteln und elektrischen/elektronischen Betriebsmitteln muss DIN EN 54-2⁵, DIN EN 54-4⁶ und der dazugehörigen Leistungserklärung/DoP gemäß Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1: Leistungserklärung/DoP in Abhängigkeit der Brandmelderzentrale

Typ Brandmelderzentrale/ Netzteil	Leistungserklärung/DoP Nr.	Datum der Leistungser- klärung/DoP	siehe Anlage
"BC600-1"	065/DoP/2148	29.11.2021	5, 6
"BC600-16" "BC600-8"	004/Dop/1848	27.11.2018	7 bis 10
"NTG624"	062/DoP/1946	11.11.2019	12, 12

2.1.2.3 Batterien

Die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung zu verwendenden Batterien Typ "WP 12-45" für die Brandmelderzentrale Typ "BC600-16" müssen vollumfänglich IEC 60896-21⁷ und IEC 60896-22⁸ entsprechen; siehe Anlage 10.

Die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung zu verwendenden Batterien Typ "WP 12-18" für die Brandmelderzentralen Typ "BC600-1", Typ "BC600-8" sowie Typ "NTG624" müssen vollumfänglich IEC 60896-21⁷ und IEC 60896-22⁸ entsprechen; siehe Anlagen 6, 8 und 12.

2.1.2.4 Rauchmelder

Der zu verwendende Rauchmelder Typ "ND22051EI" mit zugehörigen Befestigungsmitteln muss DIN EN 54-7 und der Leistungserklärung/DoP Nr. DOP-IFD129 vom 13.04.2016 entsprechen; siehe Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 14.

2.1.2.5 Elektrische Leitungen

Die zu verwendenden elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und den technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) entsprechen; Abschnitt 2.2 und Anlagen 6, 8 und 12 sind zu beachten.

2.1.3 Montage- und Betriebsanleitung

Der Inhaber dieses Bescheides muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung, die er in Übereinstimmung mit diesem Bescheid schriftlich erstellt hat, zur Verfügung stellen.

⁵ DIN EN 54-2:1997+A1:2006

⁶ DIN EN 54-4:1997+A2:2006

⁷ IEC 60896-21:2004-12

⁸ IEC 60896-22:2004-12

Brandmeldeanlagen – Teil 2: Brandmelderzentralen

Brandmeldeanlagen – Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen

Ortsfeste Blei-Akkumulatoren: Verschlussene Bauarten - Prüfverfahren

Ortsfeste Blei-Akkumulatoren: Verschlussene Bauarten – Anforderungen

Darin müssen alle für die Planung, Montage, Inbetriebnahme, den sicheren Betrieb insbesondere des Lüftungssystems, sowie des Rauchmelders, die Instandhaltung und die Funktionsprüfung des Verteilers erforderliche Daten, Angaben, Hinweise und elektrische Anschlusspläne enthalten sein.

2.1.4 Entwurf

Hinsichtlich der Errichtung des Verteilers gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Der Verteiler muss an massiven Wänden (≥ 100 mm) mit einer Feuerwiderstandsdauer⁴ von mindestens 30 Minuten angeordnet werden (siehe Abschnitt 1.2).

Durch die Errichtung bzw. den Anbau des Regelungsgegenstandes darf die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

Für den jeweiligen Elektroverteiler sind Batterien nach Abschnitt 2.1.2.3 in der Anzahl gemäß Tabelle 2 zu verwenden.

Tabelle 2: Anzahl Batterien in Abhängigkeit vom Verteilertyp

Typ Verteiler	Batterietyp	Anzahl Batterien
"BC600-16"	WP 12-45	2
"BC600-1" "BC600-8" "NTG624"	WP 12-18	2

2.2 Bemessung

2.2.1 Allgemeines

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das Verteilergehäuse sind der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen elektrischen Leitung sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden elektrischen Leitungen entsprechend Tabelle 3 einzuhalten.

Tabelle 3: maximal einzuführende Leiterquerschnitte

Typ Verteiler	max. zul. Gesamtleiterquerschnitt des Einzelleiters [mm ²]	max. zul. Gesamtleiterquerschnitt [mm ²]
"BC600-1"	3 x 1,5 mm ² (4,5)	57,3
"BC600-8"	3 x 1,5 mm ² (4,5)	124,5
"BC600-16"	3 x 1,5 mm ² (4,5)	215,7
"NTG624"	3 x 1,5 mm ² (4,5)	47,7

2.2.2 Leitungen von Leitungsanlagen mit integriertem Funktionserhalt im Brandfall

Die in den jeweiligen Verteiler einzuführenden elektrischen Leitungen müssen Abschnitt 2.1.2.4 entsprechen.

Die elektrischen Leitungen müssen die Funktion der angeschlossenen bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Brandmeldeanlage mit Alarmierung für die notwendige Dauer des Funktionserhalts gewährleisten.

Es sind die Randbedingungen der Leitungsverlegeart entsprechend dem Verwendbarkeitsnachweis (Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Nachweis auf einer Normtragekonstruktion nach DIN 4102-12⁹) der elektrischen Leitungsanlage mit integriertem Funktionserhalt einzuhalten; siehe Anlagen 11 und 12. Bei einer nach vorgenanntem Verwendbarkeits-

⁹

DIN 4102-12:1998-11

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 12: Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen, Anforderungen und Prüfungen

nachweis zulässigen Einzelverlegung ist zwischen der Kabeleinführung und der letzten Befestigung entsprechend dem Verwendbarkeitsnachweis der halbe Maximalabstand einzuhalten.

2.2.3 Leitungsanlagen ohne integrierten Funktionserhalt im Brandfall

Leitungen ohne Funktionserhalt im Brandfall müssen den technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. Anforderungen der VDE-Bestimmungen) sowie Abschnitt 2.2.1 entsprechen und gegenüber dem Verteiler rückwirkungsfrei ausgeführt sein; die Angaben gem. Tabelle 2 sind einzuhalten.

2.2.4 Maximal zulässige Anschlusswerte

Die maximal zulässigen Anschlusswerte des jeweiligen Verteilers sind in Tabelle 4 angegeben.

Tabelle 4: maximal zulässige Anschlussleistung je Typ

Typ Verteiler	max. zul. Anschlussleistung	max. Spannung	max. Anzahl anzuschließender Ring-/Stichleitungen
"BC600-1"	49,272 W	24 V	1 Ring/1 Stich
"BC600-8"	233,524 W	27,6 V	2 Ring/2 Stich
"BC600-16"	233,546 W	27,6 V	2 Ring/2 Stich
"NTG624"	221,85 W	27,6 V	1 Ring

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Bei der Ausführung elektrischer Anlagen sind die aus der Anwendung des Verteilers resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen.

Der jeweilige Verteiler ist am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 unter Beachtung des Abschnittes 2.2 und entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers und den folgenden Bestimmungen zu errichten:

Der Verteiler nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichend Erfahrung auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Inhaber dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat hierzu die ausführenden Unternehmen (Errichter) über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung zu unterrichten.

Die für die Errichtung des Verteilers zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.3.2 Errichtung des Verteilers

2.3.2.1 Verteilergehäuse

Das Verteilergehäuse muss an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2 angeordnet werden.

Die Befestigung des Verteilergehäuses erfolgt über Befestigungsvorrichtungen mit Befestigungsmitteln entsprechend Abschnitt 2.1.2.1; siehe Anlagen 1 und 3.

2.3.2.2 Brandmelderzentrale bzw. Netzteil

Die jeweilige Brandmelderzentrale bzw. das Netzteil entsprechend Abschnitt 2.1.2.2 muss in das Verteilergehäuse gemäß den Anlagen 5, 7, 9 und 11 eingesetzt werden. Die Befestigung des mit elektrischen/elektronischen Betriebsmitteln bestückten Stahlblechgehäuses der jeweiligen Brandmelderzentrale erfolgt über Befestigungsvorrichtungen mit Befestigungsmitteln – zugehörig zur Brandmelderzentrale – im Verteilergehäuse zur Fertigstellung der funktionsfähigen Brandmelderzentrale; siehe Anlagen 5, 7, 9 und 11.

2.3.2.3 Batterien

Die Batterien entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 zugehörig zur jeweiligen Brandmelderzentrale sind in den dafür vorgesehenen Bereich des Stahlblechgehäuses (unten) hineinzustellen und an die Brandmelderzentrale anzuschließen; siehe Anlagen 6, 8, 10 und 12.

2.3.2.4 Rauchmelder

Der Rauchmelder gemäß Abschnitt 2.1.2.4 muss oben im jeweiligen Verteilergehäuse angeordnet werden und an die Brandmelderzentrale anzuschließen. Die Befestigung des Rauchmelders sind die mitgelieferten Befestigungsmittel zu verwenden; siehe Anlagen 5, 7, 9, 1, 13 und 14.

2.3.2.5 Einführung der elektrischen Leitungen

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen nach Abschnitt 2.1.2.5 in das Verteilergehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung des Verteilergehäuses sowie das Verteilergehäuse an sich durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den elektrischen Leitungen ausgeschlossen werden.

2.3.3 Kennzeichnung

Jeder Verteiler nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss vom Errichter mit einem Schild leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Verteiler Typ "BC600-1", "BC600-8", "BC600-16" und "NTG624"¹⁰ für elektrische Leitungsanlagen (Brandmeldeanlagen mit Alarmierung); Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall
- Nummer der Bauartgenehmigung Nr. Z-86.2-133
- Name des Errichters des Verteilers
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils auf der Innenseite des Gehäuseverschlusses des Verteilers ohne Beschädigung des Verschlusses zu befestigen.

2.3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Die bauausführende Firma, die den Verteiler errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO¹¹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.2-133 Typ "BC600-1", "BC600-8", "BC600-16" und "NTG624"¹⁰ für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherren zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

¹⁰ Nicht Zutreffendes streichen
¹¹ Nach Landesbauordnung

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Der jeweilige Verteiler muss auf Veranlassung des Eigentümers der Anlage unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051¹² in Verbindung mit DIN EN 13306¹³ entsprechend den Angaben des Inhabers des Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

Der Verteiler ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft - nach den Vorgaben des Herstellers und der VDE-Bestimmungen - zu prüfen.

Der Eigentümer der elektrischen Leitungsanlage hat weiterhin sicherzustellen, dass bei einem Verteilergehäuse mit Lüftungssystem und Rauchmelder die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems und Rauchmelders ständig gegeben sein müssen. Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems und des Rauchmelders des Verteilergehäuses mindestens zweimal jährlich erfolgen.

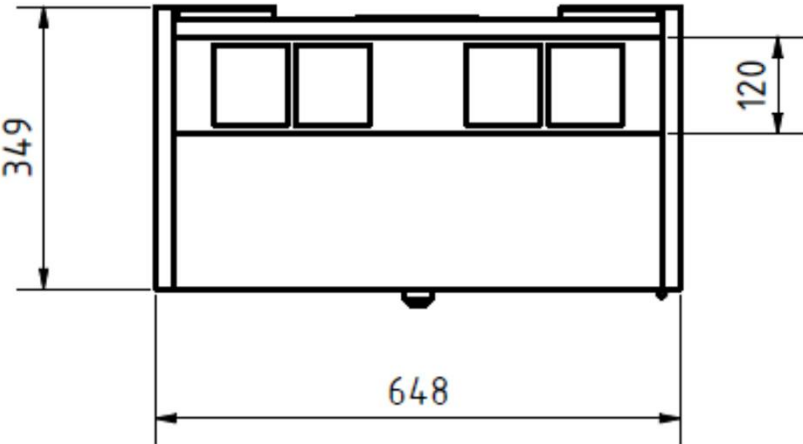
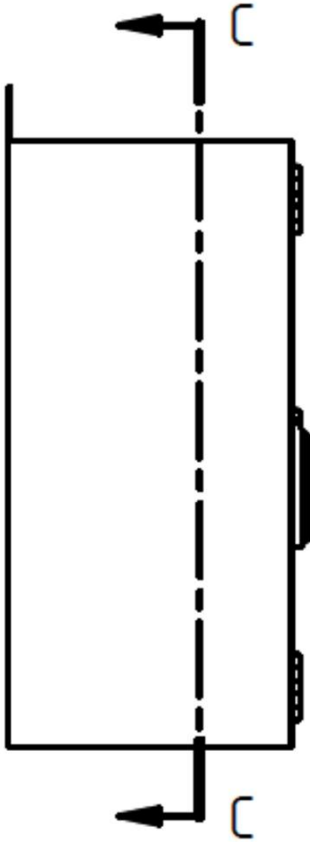
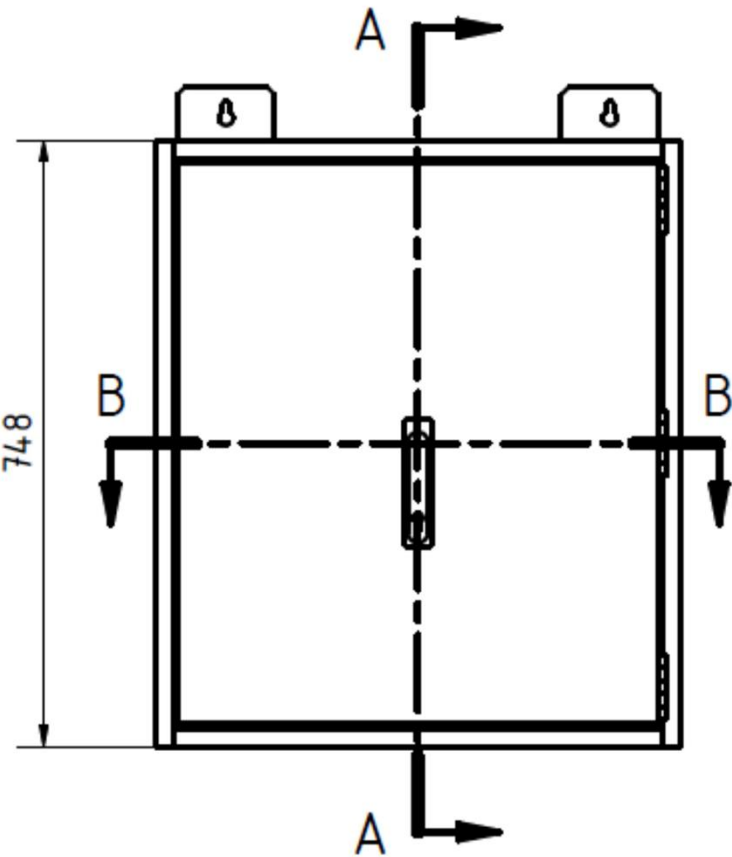
Die Durchführung der Instandhaltung und der Funktionsprüfungen des Verteilers einschließlich Lüftungssystem und Rauchmelder ist zu dokumentieren. Die Dokumente sind vom Eigentümer der Anlage aufzubewahren.

Dem Eigentümer des Verteilers der elektrischen Leitungsanlage einer Brandmeldeanlage mit Alarmierung sind die Montage- und Betriebsanleitung des Inhabers des Bescheids sowie die allgemeine Bauartgenehmigung zur Verfügung zu stellen.

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Blanke-Herr

¹² DIN 31051:2012-09 Grundlagen der Instandhaltung
¹³ DIN EN 13306:2018-02 Begriffe der Instandhaltung

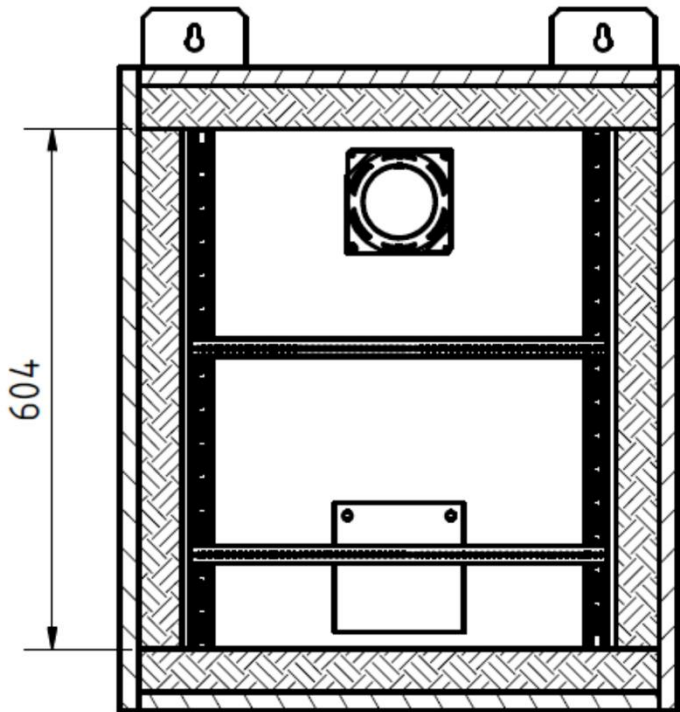


BC600-1 / NTG624

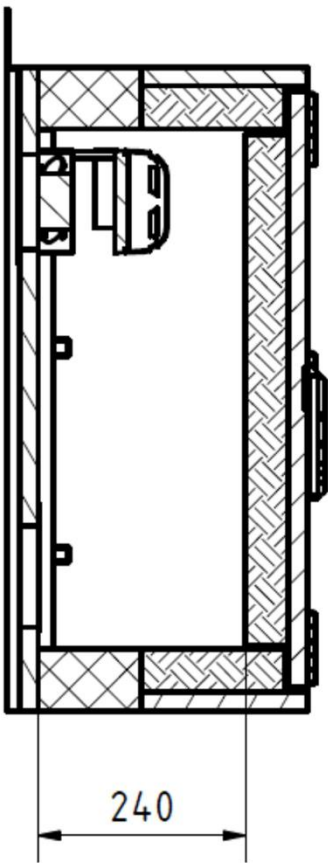
Ansichten EHL31.04224-MEP

Anlage 1

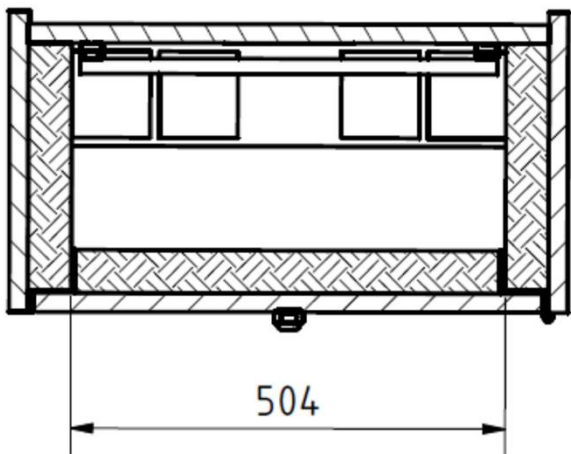
Schnitt C-C



Schnitt A-A



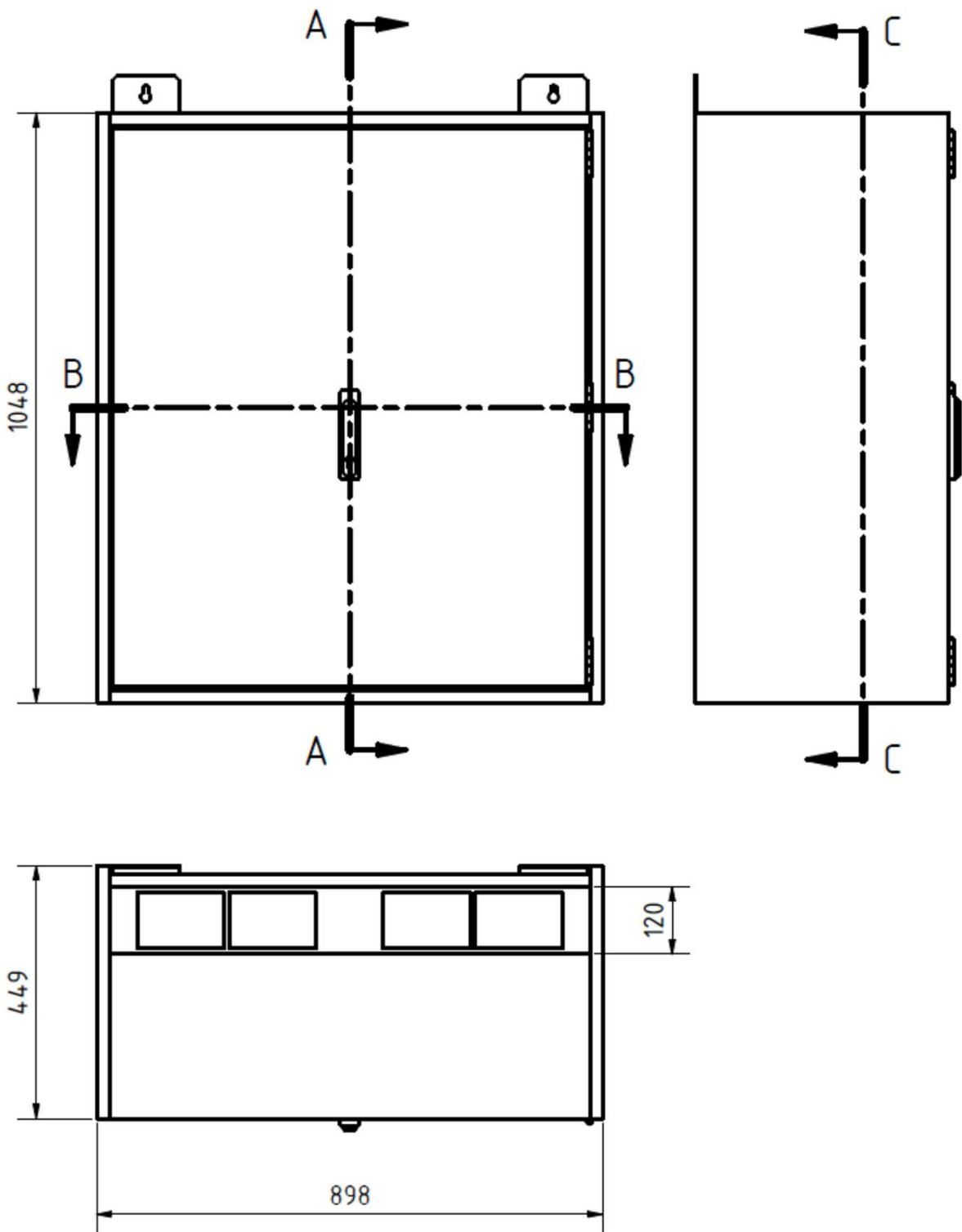
Schnitt B-B



BC600-1 / NTG624

Schnitte EHL31.04224-MEP

Anlage 2

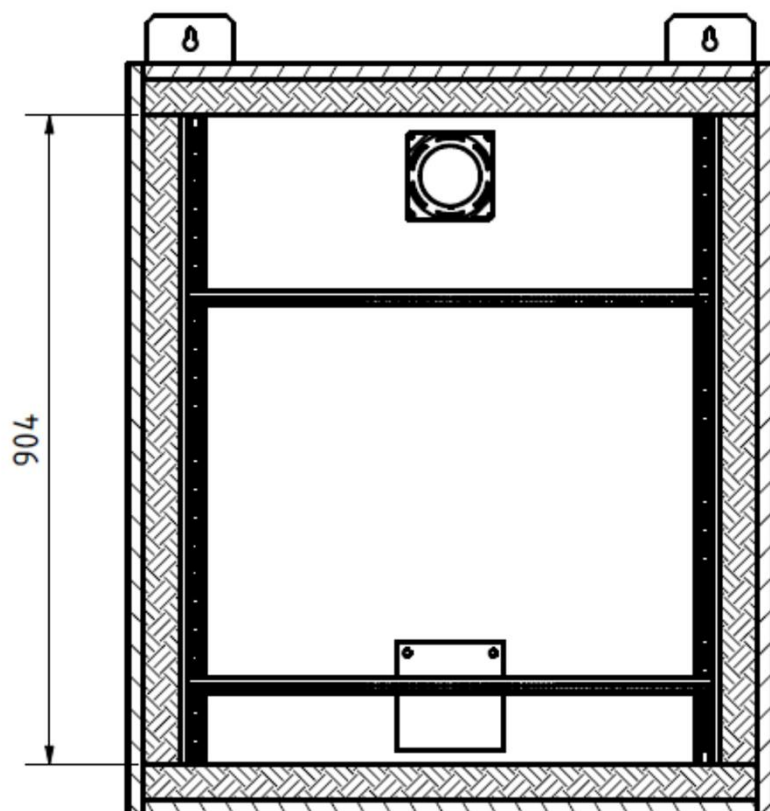


BC600-16 / BC600-8

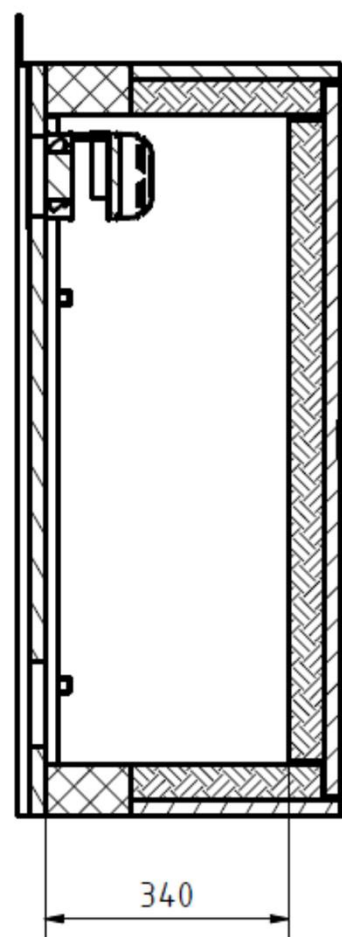
Ansichten EHL31.06334-MEP

Anlage 3

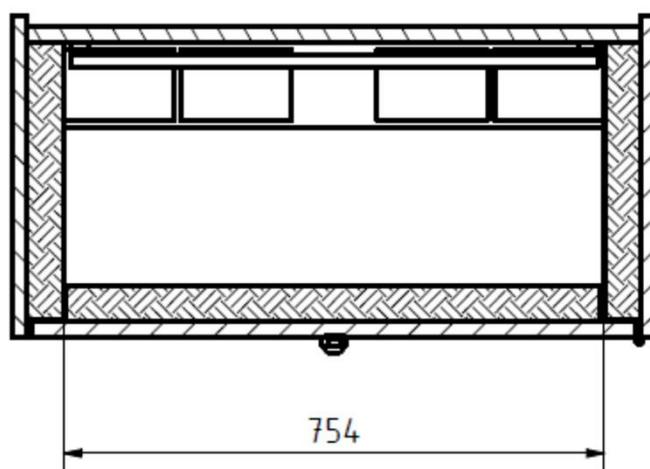
Schnitt C-C



Schnitt A-A



Schnitt B-B

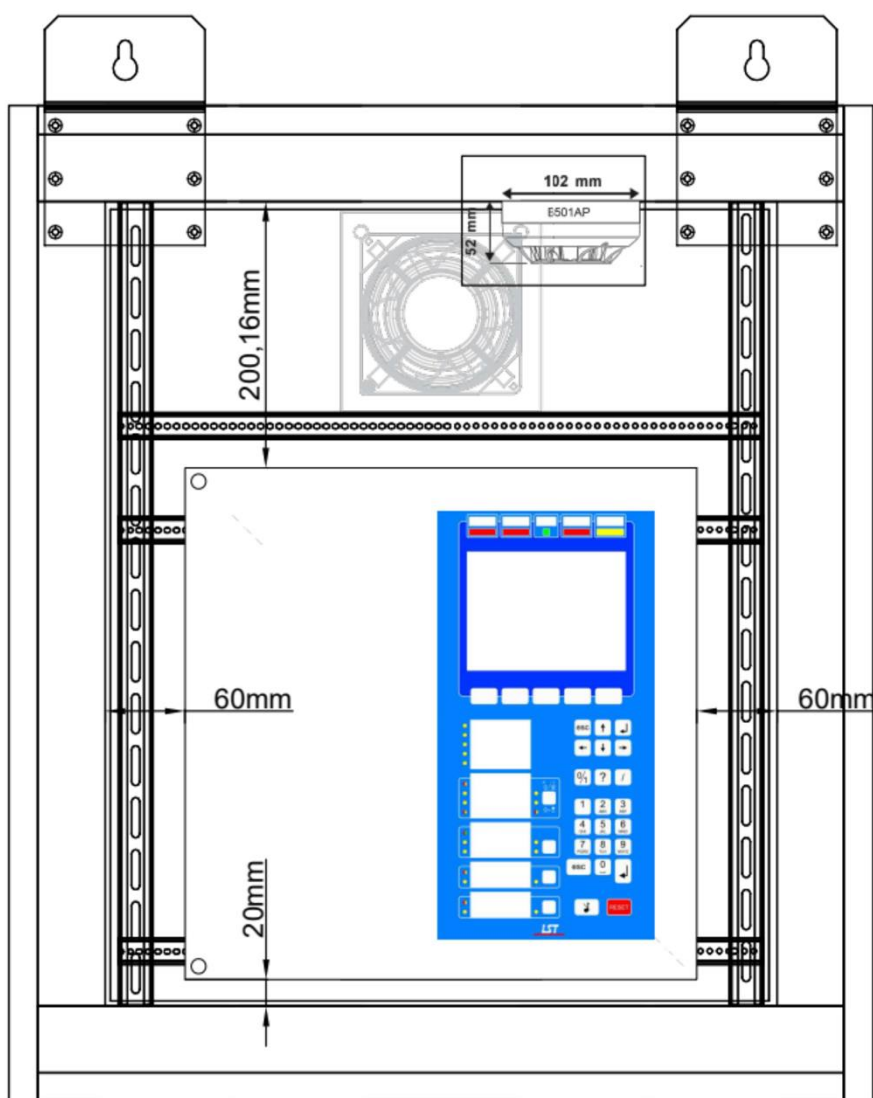


BC600-16 / BC600-8

Schnitte EHL31.06334-MEP

Anlage 4

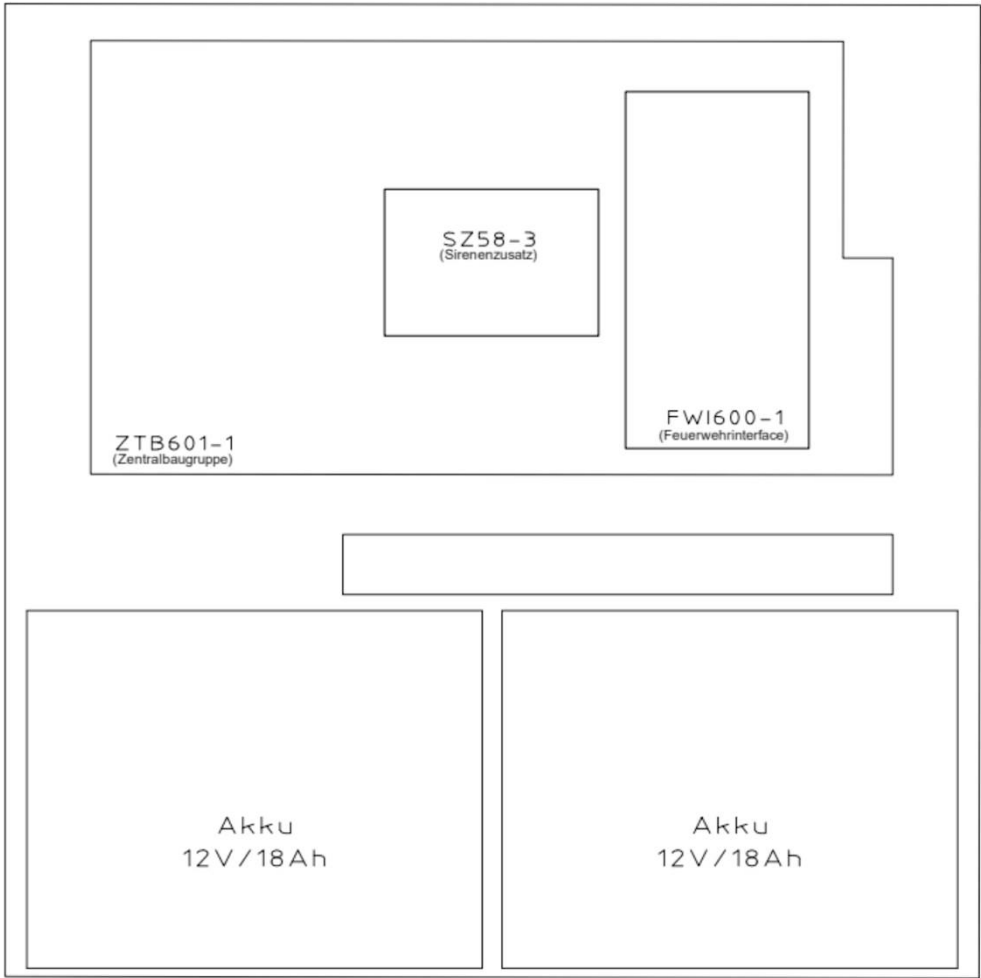
Meider zur Raumüberwachung 16,5cm v. rechts
und 16,5cm v. hinten im Umschrank
mit zwei Schrauben an der Decke
im Schrankinneren befestigt.



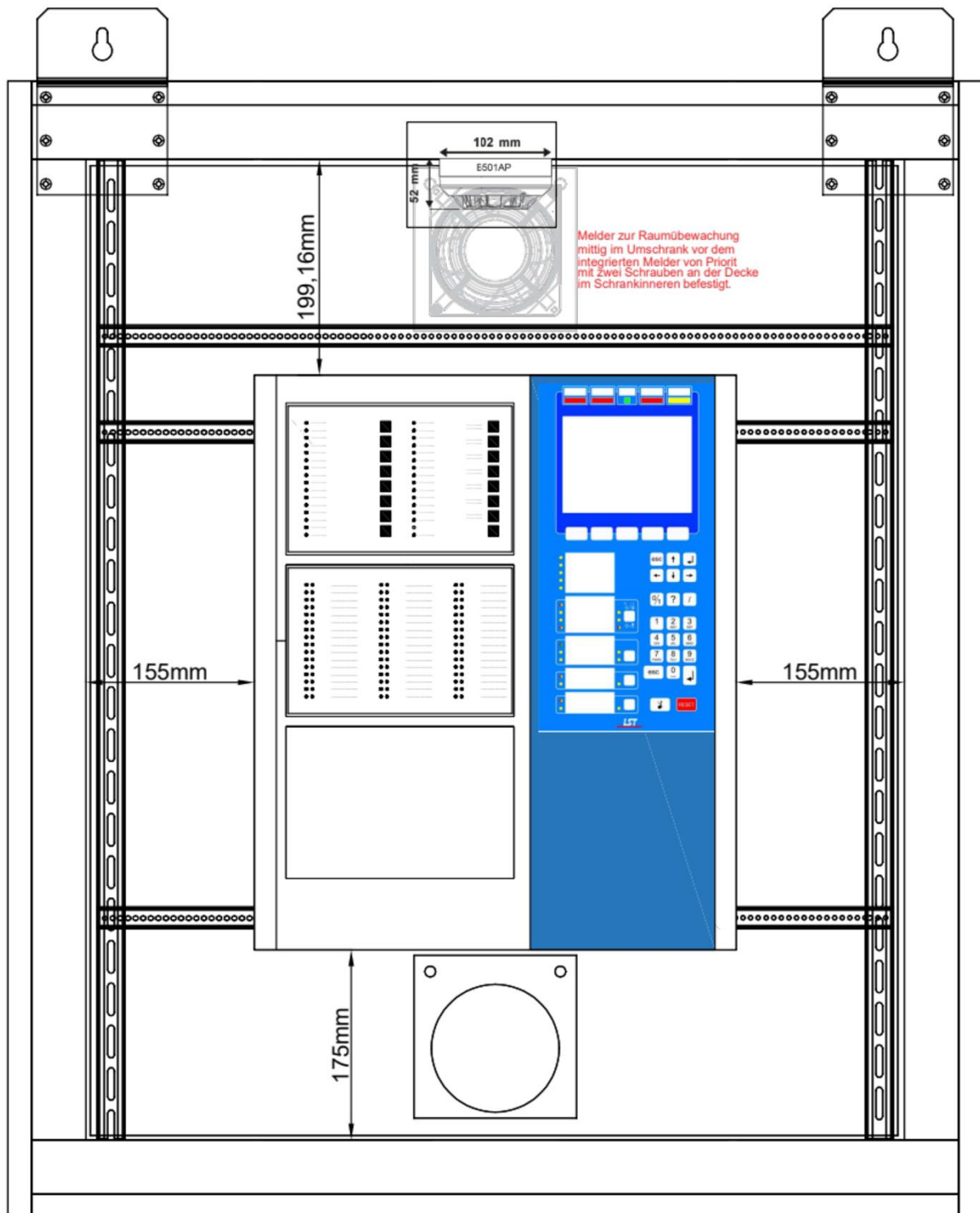
BC600-1

Anordnung der Zentrale BC600-1 im Verteilergehäuse EHL31.04224-MEP

Anlage 5



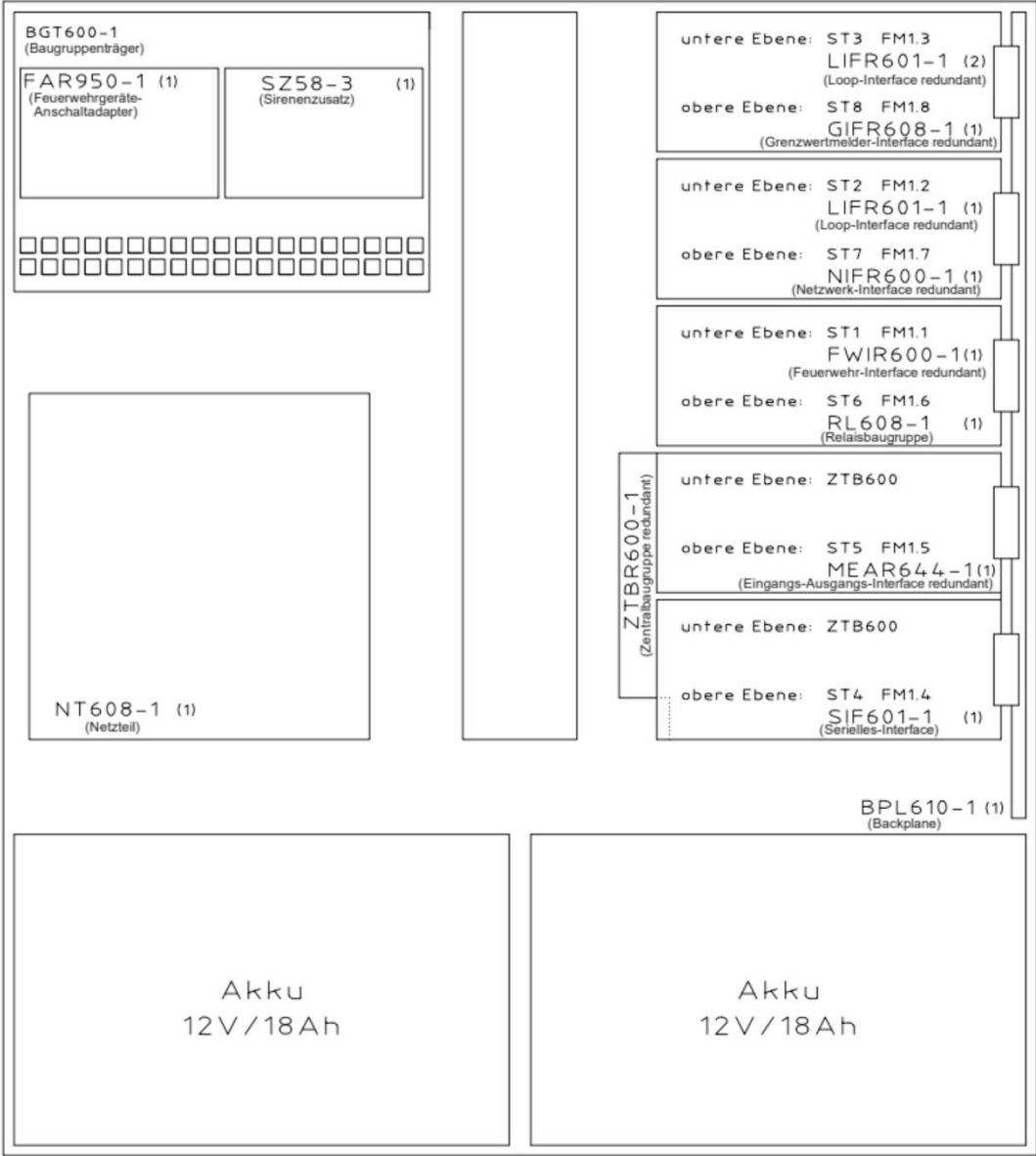
BC600-1	Anlage 6
Baugruppenanordnung in der Zentrale BC600-1	



BC600-8

Anordnung der Zentrale BC600-8 im Verteilergehäuse EHL31.06334-MEP

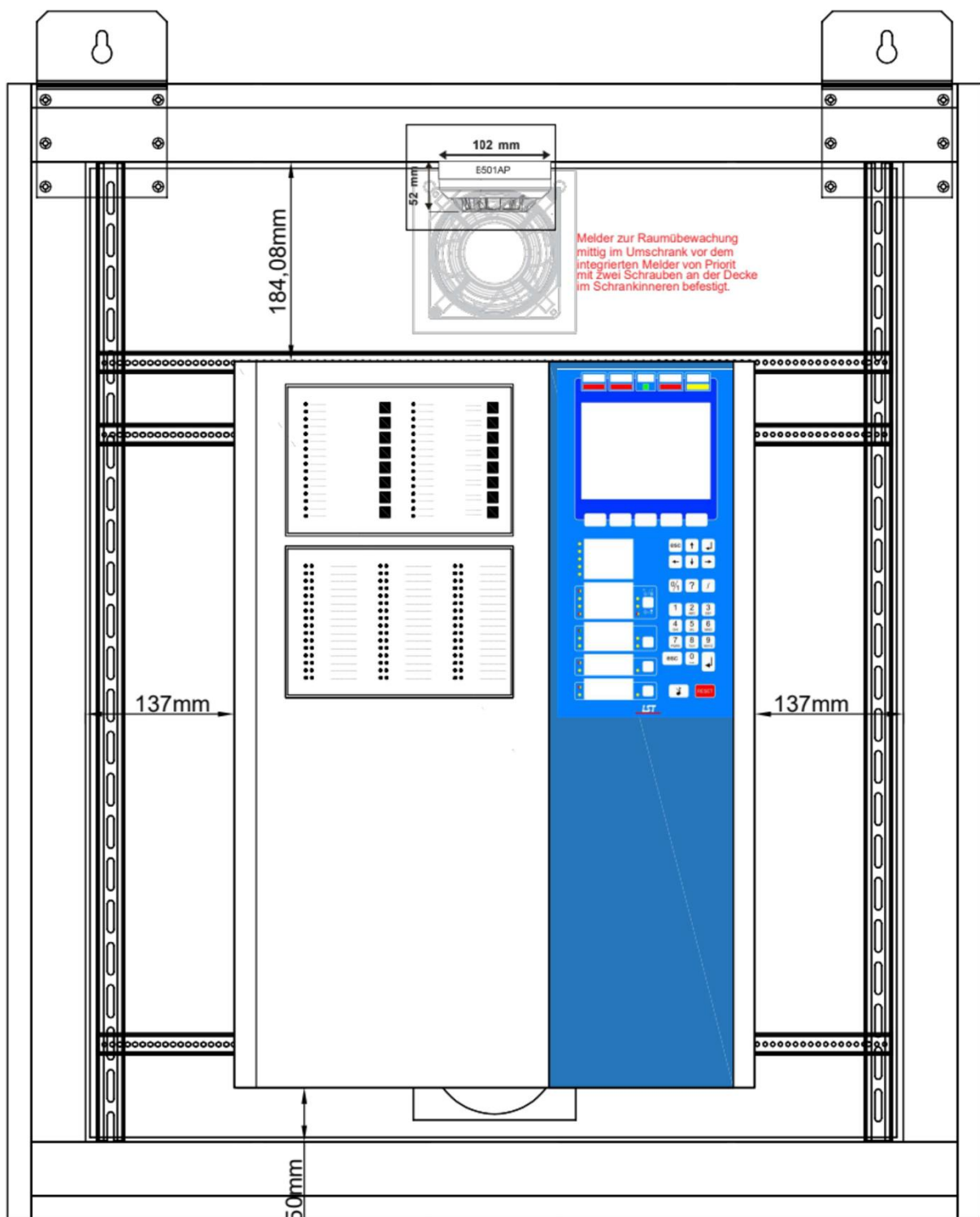
Anlage 7



BC600-8

Baugruppenanordnung in der Zentrale BC600-8

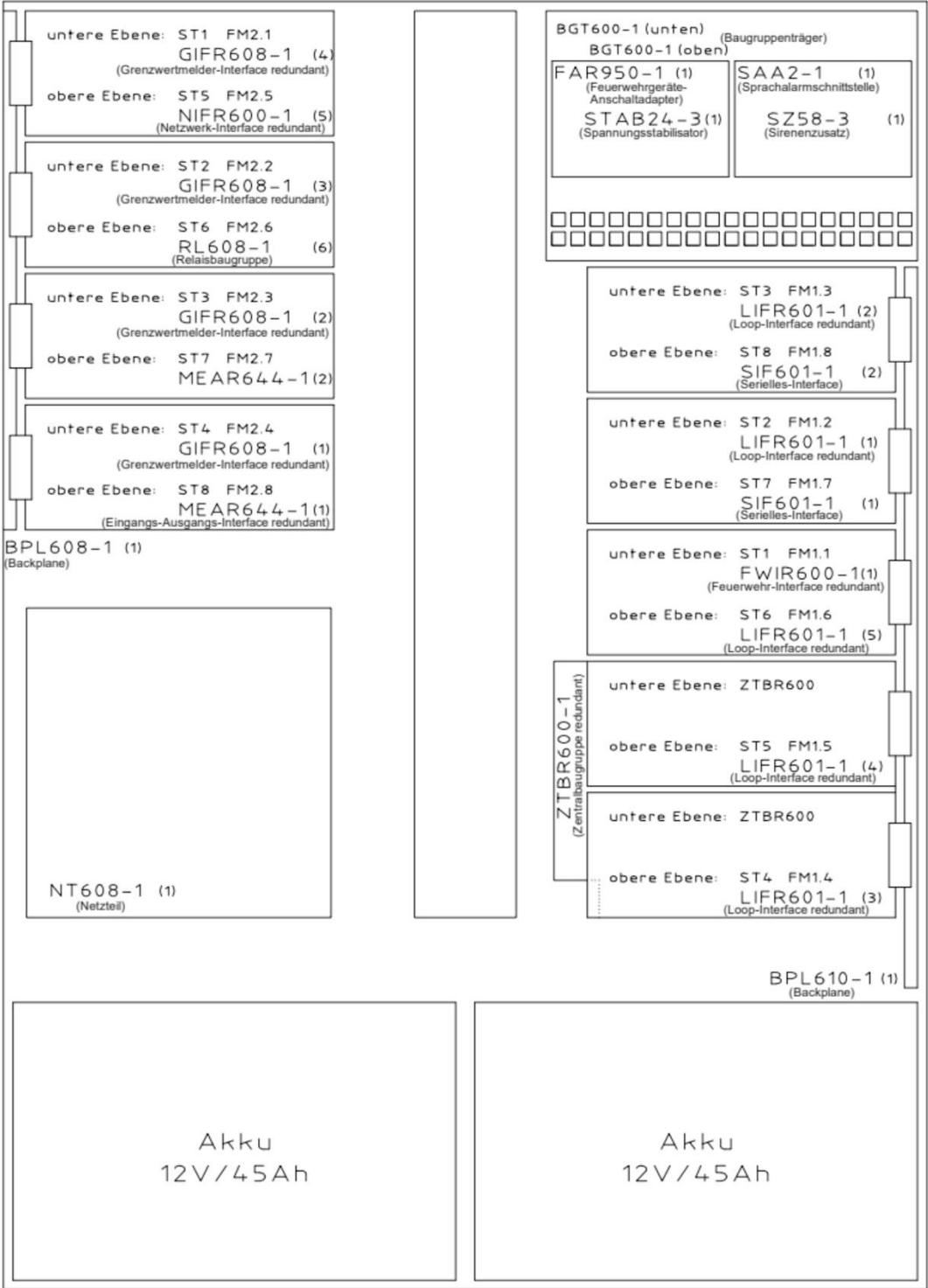
Anlage 8



BC600-16

Anordnung der Zentrale BC600-16 im Verteilergehäuse EHL31.06334-MEP

Anlage 9

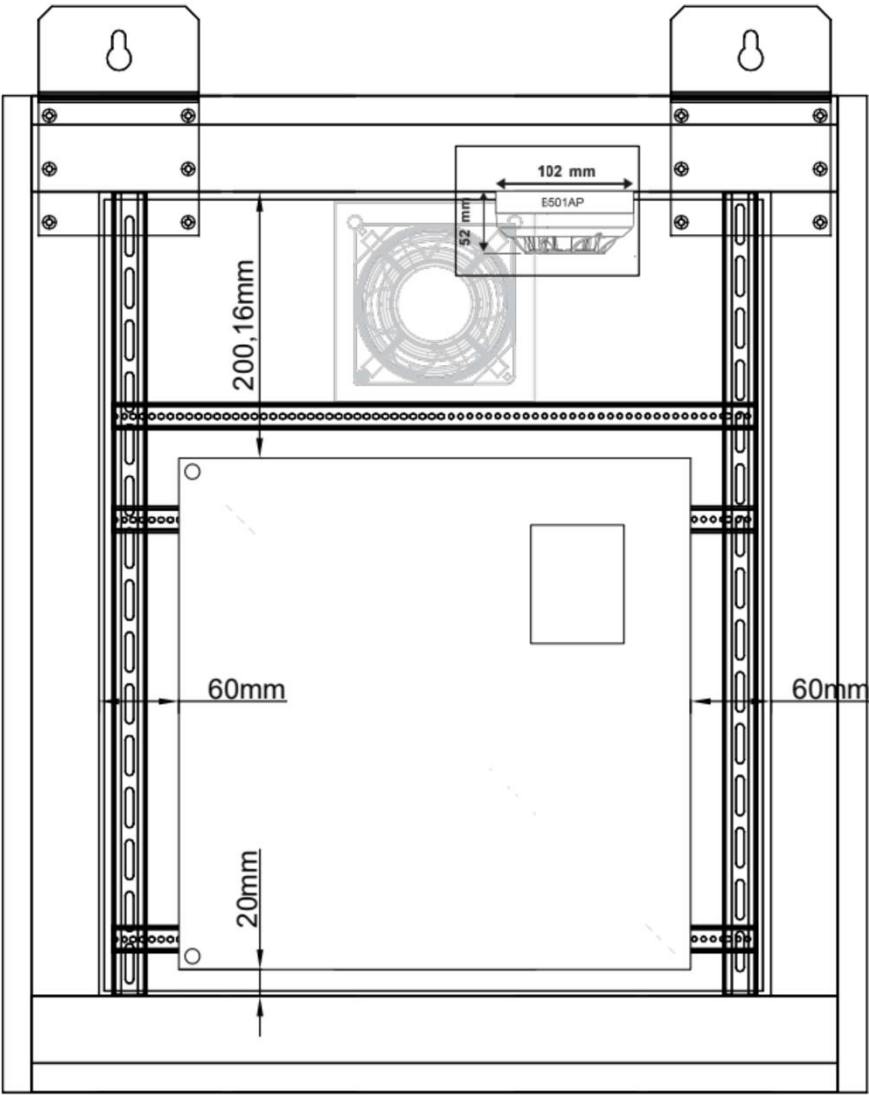


BC600-16

Baugruppenanordnung in der Zentrale BC600-16

Anlage 10

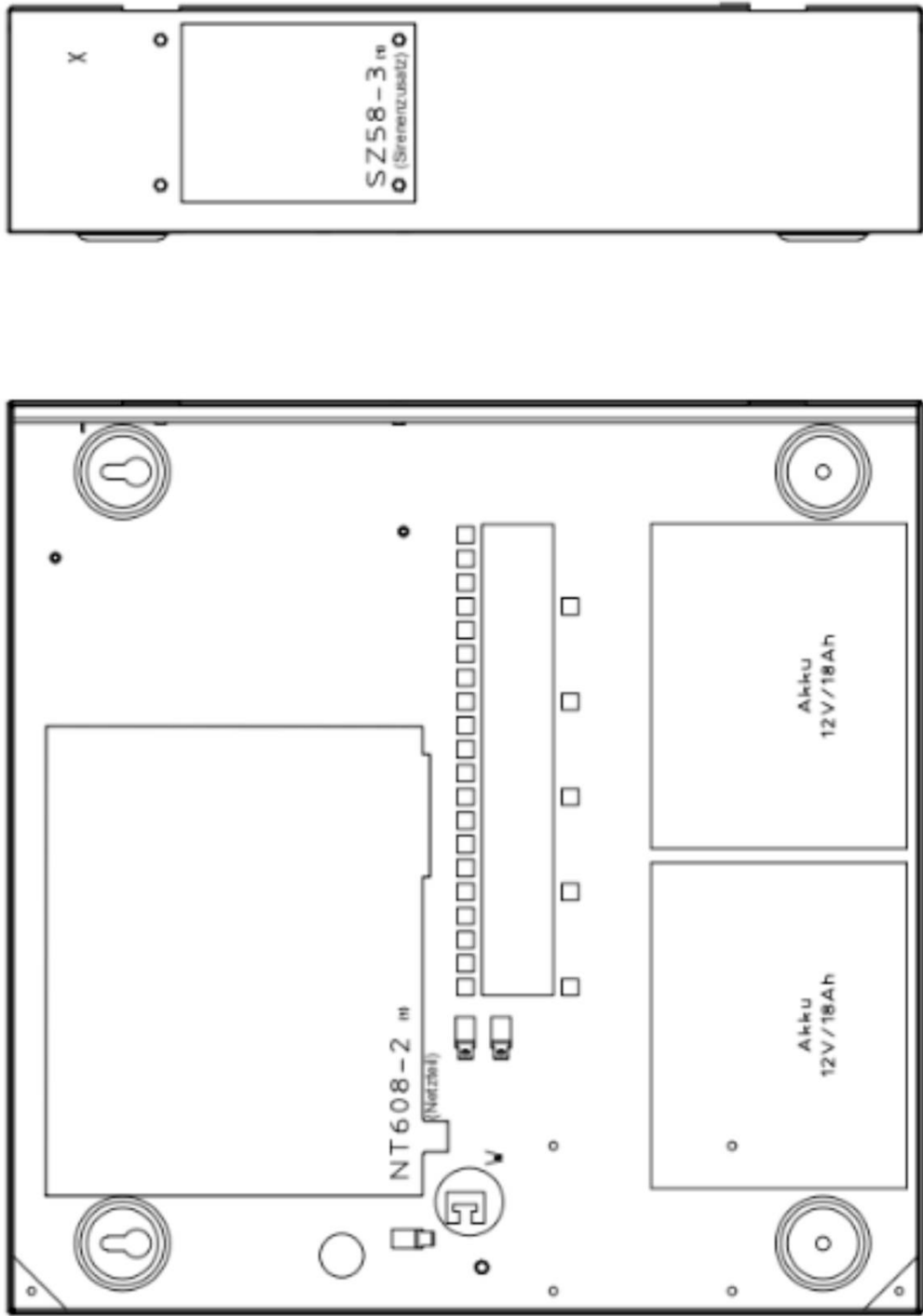
Melder zur Raumüberwachung 16,5cm v. rechts
und 16,5cm v. hinten im Umschrank
mit zwei Schrauben an der Decke
im Schrankinneren befestigt.



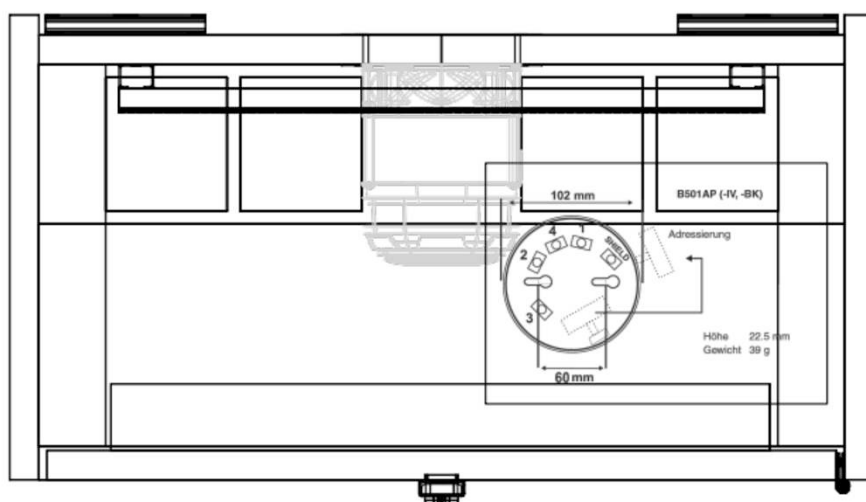
NTG624

Anordnung des Netzteils im Verteilergehäuse EHL31.04224-MEP

Anlage 11



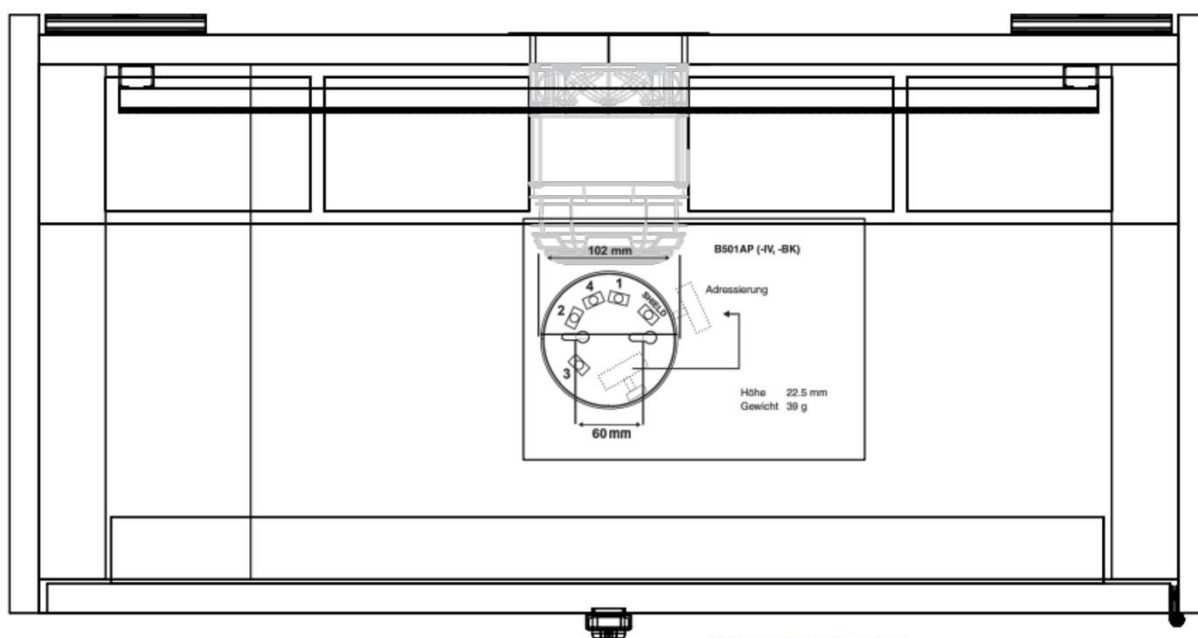
NTG624	Anlage 12
Baugruppenanordnung in dem Netzteil NTG624	



BC600-1 / NTG624

Anordnung des Melders im Verteilergehäuse EHL31.04224-MEP

Anlage 13



Melder zur Raumüberwachung
mittig im Umschrank vor dem
integrierten Melder von Priorit
mit zwei Schrauben an der Decke
im Schrankinneren befestigt.

BC600-16 / BC600-8

Anordnung des Melders im Verteilergehäuse EHL31.06334-MEP

Anlage 14